



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für sämtliche Eventbuchungen der Schwarzwaldgaudi – Haberjockelshof

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen der Schwarzwaldgaudi – Haberjockelshof (nachfolgend „Veranstalter“) und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“) über die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Erbringung veranstaltungsbezogener Leistungen.
2. Der Geltungsbereich umfasst insbesondere Firmenveranstaltungen, Betriebsausflüge und Teamevents, Weihnachtsfeiern und saisonale Veranstaltungen, Vereinsveranstaltungen und Gruppenevents, Geburtstage, private Feiern und Familienveranstaltungen, Teamaktivitäten und Erlebnisprogramme, Spielmodule, die Nutzung von Veranstaltungsräumen, der Eventscheune, Tagungsräumen und vereinbarten Außenflächen sowie gastronomische Leistungen und weitere vereinbarte Zusatzleistungen.
3. Diese AGB gelten unabhängig davon, ob die Veranstaltung ausschließlich aus der Nutzung von Räumlichkeiten, aus einem gebuchten Programm oder aus einer Kombination verschiedener Leistungen besteht.
4. Maßgeblich für den konkreten Leistungsumfang sind das individuelle Angebot, das bestätigte Buchungsformular, das vereinbarte Veranstaltungsprogramm sowie gegebenenfalls schriftlich bestätigte Ergänzungen.
5. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Anfragen können schriftlich, insbesondere per E-Mail oder über die vorgesehenen Anfrageformulare, an den Veranstalter gerichtet werden.
2. Auf Grundlage der Anfrage erstellt der Veranstalter ein individuelles Angebot. Dieses enthält, soweit für die jeweilige Veranstaltung relevant, insbesondere Art und Umfang der Veranstaltung, Datum und Nutzungszeitraum, geplante Teilnehmerzahl, gebuchte Räume und Flächen, Programmpunkte, gastronomische Leistungen, Zusatzleistungen, Preise und Zahlungsbedingungen sowie besondere Teilnahmevoraussetzungen.
3. Der Kunde erhält das Angebot zusammen mit diesen AGB oder einen entsprechenden Hinweis auf deren Geltung und prüft die Angebotsunterlagen vor der Buchung sorgfältig.
4. Ein verbindlicher Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde das Angebot durch Rücksendung des unterschriebenen Buchungs- oder Anmeldeformulars annimmt und der Veranstalter die Buchung bestätigt. Abweichende Abläufe können ausdrücklich vereinbart werden.
5. Nach Vertragsschluss sind die bestätigten Leistungen, Preise, Teilnehmerzahlen und Zeiträume verbindlich. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Veranstalter und der schriftlichen Bestätigung, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist.
6. Eigenmächtige Änderungen des Kunden, insbesondere hinsichtlich des Veranstaltungsablaufs, der Teilnehmerzahl, der Nutzungszeiten oder der gebuchten Leistungen, berechtigen nicht zur Abweichung vom bestätigten Vertrag.
7. Der Veranstalter kann ein Angebot zeitlich befristen. Eine unverbindliche Reservierung oder Optionshaltung begründet noch keinen verbindlichen Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Eine vereinbarte Optionsfrist wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

§ 3 Veranstaltungszeitraum und Preisgrundlage

1. Die vereinbarten Preise beruhen auf dem im Angebot und Buchungsformular festgelegten Nutzungszeitraum. Der gewünschte Beginn und das geplante Ende der Veranstaltung sind vom Kunden bei der Buchung verbindlich anzugeben.
2. Der verfügbare Zeitraum ist vorab mit dem Veranstalter abzustimmen. Die Nutzung der Räumlichkeiten, Außenflächen, Spielmodule und sonstigen Veranstaltungsbereiche ist ausschließlich innerhalb des bestätigten Zeitraums gestattet.
3. Eine Verlängerung des vereinbarten Nutzungszeitraums ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.



4. Eine Verlängerung kann zusätzliche Kosten verursachen. Diese richten sich nach dem vereinbarten Tarif, dem Umfang der zusätzlichen Nutzung und der Verfügbarkeit der Räumlichkeiten sowie des Personals. Die Kosten werden dem Kunden vor der Verlängerung mitgeteilt, soweit dies unter den gegebenen Umständen möglich ist.
5. Angefangene zusätzliche Stunden können als volle Stunden berechnet werden, sofern dies im Angebot oder in der Preisvereinbarung entsprechend ausgewiesen ist.
6. Verzögerungen durch den Kunden, seine Teilnehmer, beauftragte Dienstleister oder sonstige von ihm veranlasste Abläufe führen nicht automatisch zu einer kostenfreien Verlängerung. Der vereinbarte Veranstaltungsendzeitpunkt bleibt verbindlich.
7. Der Veranstalter ist berechtigt, nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit die Räumung der genutzten Bereiche zu verlangen, sofern keine Verlängerung vereinbart wurde.

§ 4 Teilnehmerzahl und Änderungen der Buchung

1. Grundlage der Preisberechnung und Planung ist die im Angebot beziehungsweise Buchungsvertrag festgelegte Teilnehmerzahl.
2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Veranstalter eine realistische Teilnehmerzahl mitzuteilen und Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.
3. Eine Reduzierung der verbindlich gebuchten Teilnehmerzahl ist schriftlich mitzuteilen. Für Reduzierungen gelten die im Angebot vereinbarten Bedingungen. Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, können für abgemeldete Personen bei einer Reduzierung 13 bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 % und ab 10 Tagen vor Veranstaltungsbeginn bis einschließlich Veranstaltungstag 100 % des vereinbarten Personenpreises berechnet werden. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Nachmeldungen einer kleinen Anzahl zusätzlicher Teilnehmer, grundsätzlich bis zu fünf Personen, sind nach vorheriger Abstimmung bis vier Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Voraussetzung sind die organisatorische Durchführbarkeit und die Verfügbarkeit der erforderlichen Kapazitäten.
5. Größere Änderungen der Teilnehmerzahl müssen gesondert mit dem Veranstalter abgestimmt werden. Ein Anspruch auf zusätzliche Plätze oder eine Erweiterung der gebuchten Leistungen besteht nicht.
6. Nachmeldungen können zu einer Anpassung des Gesamtpreises führen. Maßgeblich sind die für die zusätzlichen Teilnehmer vereinbarten Preise und Leistungen.
7. Bereits entstandene Kosten für Bestellungen, Personalplanung, Warenbeschaffung oder verbindlich beauftragte Fremdleistungen können bei kurzfristigen Änderungen berücksichtigt werden, soweit dies vertraglich vereinbart und rechtlich zulässig ist.
8. Änderungen des Veranstaltungsprogramms, der Räumlichkeiten oder des zeitlichen Ablaufs sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter verbindlich.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die im bestätigten Angebot vereinbarten Preise. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preise einschließlich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, nach Vertragsschluss eine Anzahlungsrechnung von bis zu 50 % des vereinbarten Gesamtpreises zu stellen. Die Höhe und Fälligkeit der Anzahlung ergeben sich aus der Rechnung beziehungsweise der individuellen Zahlungsverbarung.
3. Der verbleibende Rechnungsbetrag ist spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn vollständig zu bezahlen, sofern keine abweichende schriftliche Zahlungsverbarung getroffen wurde.
4. Zahlungen sind unter Angabe des Veranstaltungsdatums sowie des Vor- und Nachnamens beziehungsweise des Firmen- oder Vereinsnamens des buchenden Kunden auf folgendes Konto zu überweisen:
Sparkasse Hochschwarzwald
IBAN: DE83 6805 1004 0004 2279 30
BIC: SOLADES1HSW
5. Zusatzleistungen, die nach Vertragsschluss vereinbart oder während der Veranstaltung zusätzlich in Anspruch genommen werden, werden gesondert berechnet. Soweit keine andere Vereinbarung besteht, erfolgt die Abrechnung nach der Veranstaltung.
6. Eine Rechnungsstellung des Gesamtbetrags nach der Veranstaltung ist nur möglich, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde. Der Veranstalter kann hierfür angemessene Sicherheiten verlangen, soweit diese im Einzelfall rechtlich zulässig und vereinbart sind.



7. Bei vereinbarter Zahlung per SEPA-Lastschrift ist ein entsprechendes SEPA-Mandat vorab vollständig auszufüllen und einzureichen. Bei Geschäftskunden kann, soweit erforderlich, ein SEPA-Firmenlastschriftmandat vereinbart werden. Ein Einzug erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines wirksamen Mandats und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und bankseitigen Vorgaben.
8. Bei vereinbarter nachträglicher Rechnungsstellung ist der Rechnungsbetrag innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Ist keine abweichende Frist vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und gegebenenfalls zulässige Mahnkosten geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
10. Bei erheblichen Zahlungsrückständen kann der Veranstalter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls nach vorheriger Mahnung und Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder weitere Leistungen verweigern.

§ 6 Leistungsumfang und Nutzung der Veranstaltungsflächen

1. Art und Umfang der vom Veranstalter zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem bestätigten Angebot und den dazugehörigen Buchungsunterlagen.
2. Der Veranstalter stellt die vereinbarten Räume, Flächen, Einrichtungen, Programmpunkte und Zusatzleistungen im bestätigten Umfang zur Verfügung.
3. Bei Veranstaltungen mit weniger als 30 Teilnehmern ist der Veranstalter berechtigt, gleichzeitig weitere Veranstaltungen auf dem Gelände und gegebenenfalls im Gebäude durchzuführen, sofern dadurch die vertraglich zugesicherten Leistungen des Kunden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
4. Eine exklusive Nutzung der Veranstaltungsflächen oder des Geländes besteht nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
5. Der Kunde darf nur die ihm zugewiesenen beziehungsweise vereinbarten Räume, Flächen, Einrichtungen und Spielmodule nutzen. Nicht gebuchte oder gesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.
6. Der Veranstalter kann aus sachlichen Gründen organisatorische Anpassungen vornehmen, sofern diese für den Kunden zumutbar sind und der vereinbarte Leistungscharakter erhalten bleibt.
7. Soweit einzelne Leistungen von der Witterung, der Verfügbarkeit technischer Einrichtungen, behördlichen Vorgaben oder anderen nicht vollständig beeinflussbaren Umständen abhängen, werden erforderliche Änderungen mit dem Kunden abgestimmt. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

§ 7 Stornierung durch den Kunden

1. Der Kunde kann die Veranstaltung stornieren. Die Stornierung muss schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, gegenüber dem Veranstalter erklärt werden.
2. Maßgeblich für die Berechnung der Stornofrist ist der Zeitpunkt, zu dem die Stornierung beim Veranstalter eingeht.
3. Bei vollständiger Stornierung der Veranstaltung gelten folgende Stornopauschalen, jeweils bezogen auf den vereinbarten Veranstaltungspreis:
 - Rücktritt bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 20 % des Preises.
 - Rücktritt bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 60 % des Preises.
 - Rücktritt bis zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80 % des Preises.
 - Rücktritt innerhalb von sieben Tagen vor Veranstaltungsbeginn, bei Nichtantritt der Veranstaltung sowie bei Ausschluss von der Veranstaltung: 100 % des Preises.
4. Die genannten Fristen sind als Stufen zu verstehen. Für die Zeiträume zwischen den ausdrücklich genannten Stichtagen sollte vor Verwendung eindeutig festgelegt werden, welche Pauschale gilt, damit keine zeitlichen Lücken oder Überschneidungen entstehen.
5. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ersparte Aufwendungen und anderweitige Einnahmen werden im gesetzlich erforderlichen Umfang angerechnet.
6. Bereits erbrachte Leistungen und nicht mehr stornierbare Fremdleistungen können berücksichtigt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist und nicht bereits durch eine Stornopauschale abgegolten wird.
7. Eine bloße Verringerung der Teilnehmerzahl gilt nicht automatisch als vollständige Stornierung. Für die Reduzierung einzelner Teilnehmer gelten die besonderen Bestimmungen in § 4.
8. Individuell vereinbarte, abweichende Stornobedingungen gehen den vorstehenden Regelungen vor, sofern sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden und rechtlich wirksam sind.



§ 8 Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

1. Der Veranstalter ist berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn eine ausdrücklich vereinbarte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und die Durchführung deshalb nicht zumutbar oder wirtschaftlich nicht möglich ist, die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, erhebliche Sicherheitsrisiken bestehen, der Kunde trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung wesentliche Vertragspflichten verletzt, fällige Zahlungen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht geleistet werden oder der Kunde beziehungsweise seine Teilnehmer erheblich gegen vereinbarte Verhaltens- oder Sicherheitsregeln verstoßen.
3. Ist eine Mindestteilnehmerzahl ausdrücklich im Angebot genannt, kann der Veranstalter die Veranstaltung bei Nichterreichen dieser Zahl absagen. Soweit vertraglich vereinbart, soll eine solche Absage spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Gesetzliche Rechte bei später eintretenden Hinderungsgründen bleiben unberührt.
4. Der Veranstalter informiert den Kunden über die Absage oder den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des maßgeblichen Grundes.
5. Bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen werden im Falle einer berechtigten Absage durch den Veranstalter erstattet, soweit keine gesetzlich zulässigen Ansprüche des Veranstalters auf Vergütung bereits erbrachter Leistungen oder auf Ersatz entstandener Schäden bestehen.
6. Bei einer Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bleiben gesetzliche Ansprüche des Veranstalters auf Vergütung, Schadensersatz oder Ersatz bereits entstandener Kosten unberührt. Ersparte Aufwendungen und anderweitige Einnahmen sind im gesetzlich erforderlichen Umfang zu berücksichtigen.

§ 9 Fremddienstleister des Kunden

1. Der Einsatz eigener oder vom Kunden beauftragter Fremddienstleister, beispielsweise DJs, Bands, Fotografen, Videografen, Technikfirmen, Dekorateure oder Caterer, ist dem Veranstalter spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen.
2. Der Einsatz von Fremddienstleistern bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters, soweit dies für Sicherheit, Ablauf oder Nutzung der Veranstaltungsflächen erforderlich ist. Eine Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.
3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Dienstleister alle erforderlichen Informationen über Veranstaltungsort, Nutzungszeitraum, Zugangsbedingungen sowie Sicherheits- und Nutzungsregeln erhalten.
4. Fremddienstleister haben die Anweisungen des Veranstalters beziehungsweise des vor Ort verantwortlichen Personals zu beachten. Dies betrifft insbesondere Sicherheits- und Brandschutzvorgaben, Aufbau- und Abbauzeiten, Zufahrts- und Anlieferungsregelungen, technische Einrichtungen, Lärmschutz, Flucht- und Rettungswege sowie den Schutz des Hofgeländes, der Tiere und des laufenden Betriebs.
5. Aufbau, Abbau, Anlieferung und Abholung müssen innerhalb der vereinbarten Zeitfenster erfolgen. Zusätzliche Nutzungszeiten sind vorab abzustimmen.
6. Der Veranstalter kann Tätigkeiten einschränken oder untersagen, wenn konkrete Sicherheitsrisiken, erhebliche Störungen, Verstöße gegen behördliche Vorgaben oder sonstige wesentliche Beeinträchtigungen vorliegen.
7. Der Kunde ist für die von ihm beauftragten Fremddienstleister und deren Leistungen verantwortlich, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Er haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen.
8. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Dienstleister über gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Versicherungen und Nutzungsrechte verfügen.

§ 10 Musik, Tonwiedergabe und GEMA

1. Jede geplante Musiknutzung ist dem Veranstalter vor der Veranstaltung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für DJs, Bands, Live-Musik, Musikanlagen, Playlists, Streamingdienste, Hintergrundmusik und sonstige Formen der Tonwiedergabe.
2. Die Musiknutzung darf ausschließlich innerhalb des vereinbarten Veranstaltungszeitraums und im Rahmen der vom Veranstalter freigegebenen Bereiche erfolgen.
3. Für Musiknutzungen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte ist nach dem vorgesehenen Preismodell eine pauschale Musiknutzungsgebühr von 350 Euro pro Veranstaltung



vorgesehen. Ob und in welchem Umfang diese Gebühr erhoben wird, welche Rechte sie abdeckt und ob zusätzliche GEMA-Vergütungen anfallen, ist im Angebot eindeutig auszuweisen.

4. Die Gebühr darf nur insoweit als GEMA-Gebühr oder als vom Veranstalter abgeführte Vergütung bezeichnet werden, wie dies tatsächlich zutrifft. Eine pauschale Gebühr stellt nicht automatisch sicher, dass sämtliche urheberrechtlichen Nutzungen abgegolten sind.

5. Der Kunde ist verpflichtet, Musik ausschließlich im Rahmen der erforderlichen Nutzungsrechte einzusetzen. Für zusätzliche Nutzungen, insbesondere Musik in Videoaufzeichnungen, Werbevideos, Livestreams oder sonstigen Veröffentlichungen, ist der Kunde selbst verantwortlich, soweit diese nicht ausdrücklich vom Veranstalter übernommen wurden.

6. Der Veranstalter ist berechtigt, die Musikknutzung aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzuschränken oder zu untersagen. Dies gilt insbesondere bei behördlichen Auflagen, Lärmschutz- und Ruhezeitvorgaben, konkreten Sicherheitsrisiken, erheblichen Störungen anderer Veranstaltungen sowie zum Schutz der Nachbarschaft, der Tiere oder des Hofbetriebs.

7. Die Musiklautstärke muss den örtlichen Gegebenheiten und geltenden Vorgaben entsprechen. Nach Beginn der vereinbarten Ruhezeiten ist die Musik entsprechend zu reduzieren oder einzustellen.

8. Bei erheblichen Verstößen kann der Veranstalter nach vorheriger Aufforderung und, soweit erforderlich, Abmahnung die Musikknutzung einschränken oder beenden. Bei akuter Gefahr oder schwerwiegenden Verstößen sind sofortige Maßnahmen zulässig.

§ 11 Speisen und Getränke

1. Die gastronomische Versorgung richtet sich nach dem gebuchten Angebot und den schriftlich vereinbarten Leistungen.

2. Soweit für die Veranstaltung eine Getränkebezugspflicht vereinbart ist, sind Getränke ausschließlich über den Veranstalter beziehungsweise den von ihm benannten Betreiber der Veranstaltungsfläche zu beziehen.

3. Das Mitbringen, Lagern und Ausschütten eigener Getränke durch den Kunden, seine Gäste, Teilnehmer oder Dienstleister ist in diesem Fall nicht gestattet, sofern keine vorherige schriftliche Ausnahmegenehmigung vorliegt.

4. Abweichungen von der Getränkebezugspflicht bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Der Veranstalter kann hierfür ein Korkgeld oder eine andere angemessene Vergütung vereinbaren. Art und Höhe werden vor der Veranstaltung festgelegt.

5. Werden trotz vereinbarter Getränkebezugspflicht ohne Genehmigung eigene Getränke mitgebracht oder ausgeschenkt, kann der Veranstalter die vereinbarten Leistungen im rechtlich zulässigen Umfang einschränken und Ersatz für nachweislich entstandene Schäden verlangen.

6. Eine zusätzliche Getränkepauschale oder Vertragsstrafe wird nur erhoben, wenn hierfür eine wirksame, transparente und angemessene vertragliche Grundlage besteht.

7. Eigene Speisen dürfen ebenfalls nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters mitgebracht werden, sofern im Angebot keine andere Regelung getroffen wurde. Ausnahmen, beispielsweise für Kuchen, besondere Ernährungsbedürfnisse oder individuell vereinbarte Speisen, sind vorab abzustimmen.

8. Der Veranstalter kann bei genehmigtem Mitbringen eigener Speisen oder Getränke angemessene Service-, Reinigungs- oder Korkgeldkosten vereinbaren, sofern diese vorab transparent mitgeteilt wurden.

9. Lebensmittelallergien, Unverträglichkeiten und besondere Ernährungsanforderungen sind dem Veranstalter möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zehn Tage vor der Veranstaltung, mitzuteilen. Eine Berücksichtigung kann nur im Rahmen der angebotenen Möglichkeiten zugesichert werden.

10. Der Kunde ist verpflichtet, ihm mitgeteilte Informationen zu Allergenen und zur Speisenzusammensetzung an betroffene Teilnehmer weiterzugeben, soweit dies für die sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 12 Teamaktivitäten, gesundheitliche Voraussetzungen und Teilnahmebedingungen

1. Für einzelne Teamaktivitäten und Erlebnisprogramme können besondere gesundheitliche, körperliche oder altersbezogene Teilnahmevoraussetzungen gelten. Diese ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Programmbeschreibung und den Sicherheitsanweisungen vor Ort.

2. Die Teilnehmer sind verpflichtet, vor der Teilnahme eigenverantwortlich zu prüfen, ob sie sich zur Durchführung der jeweiligen Aktivität in der Lage sehen. Bestehen gesundheitliche Einschränkungen, die für die sichere Teilnahme relevant sein können, sind diese vor Beginn der Aktivität dem verantwortlichen Personal mitzuteilen.



3. Hierzu können insbesondere relevante körperliche Einschränkungen, Allergien, Verletzungen, Schwangerschaften oder sonstige Umstände gehören, die die sichere Teilnahme beeinflussen können. Die Mitteilungspflicht beschränkt sich auf die für die konkrete Aktivität erforderlichen Informationen.
4. Für Segway-Aktivitäten gelten nach dem derzeitigen Programmangebot folgende Teilnahmevoraussetzungen: Mindestalter 18 Jahre und maximales Körpergewicht 100 kg. Weitere Anforderungen, beispielsweise zur Fahrtüchtigkeit oder zur sicheren Bedienung, werden vor Beginn der Aktivität erläutert.
5. Für Quad-Touren und andere motorisierte Aktivitäten gelten die jeweils im Angebot genannten Alters-, Gewichts-, Führerschein- und Sicherheitsanforderungen. Die Teilnahme ist nur zulässig, wenn sämtliche gesetzlichen und veranstaltungsbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind.
6. Teamaktivitäten können je nach Programm auch für Kinder und Jugendliche ab acht Jahren geeignet sein. Maßgeblich sind die jeweilige Aktivitätsbeschreibung, die Sicherheitsanforderungen und gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen der Erziehungsberechtigten.
7. Alkohol- oder Drogeneinfluss ist bei Aktivitäten, die eine sichere körperliche Reaktion, die Bedienung von Fahrzeugen oder die Befolgung von Sicherheitsanweisungen erfordern, nicht zulässig. Das verantwortliche Personal ist berechtigt, erkennbar beeinträchtigte Personen aus Sicherheitsgründen von der Aktivität auszuschließen.
8. Der Veranstalter kann Teilnehmer von einzelnen Aktivitäten ausschließen, wenn konkrete gesundheitliche oder sicherheitsbezogene Gründe vorliegen oder die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind. Dabei werden die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt.
9. Ein Ausschluss von einer Aktivität begründet nicht automatisch einen Anspruch auf Erstattung des Veranstaltungspreises. Maßgeblich sind der Grund des Ausschlusses, die vertraglichen Vereinbarungen und die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Verhalten, Sicherheit und Aufsicht

1. Alle Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass Personen, Tiere, Einrichtungen und das Gelände nicht gefährdet oder unnötig beeinträchtigt werden.
2. Den Anweisungen des Veranstalters, seiner Mitarbeiter, Trainer und Betreuer ist Folge zu leisten, sofern diese der sicheren und ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung dienen.
3. Die Teilnehmer müssen sich pünktlich zu den vereinbarten Programmpunkten einfinden. Bei Verspätungen kann eine Aktivität aus organisatorischen oder sicherheitsbedingten Gründen nicht mehr durchgeführt werden.
4. Bei einer verspäteten Ankunft der Gruppe kann der Veranstalter einzelne Programmpunkte kürzen, in geänderter Reihenfolge durchführen oder ausfallen lassen, wenn dies erforderlich ist, um den vereinbarten Veranstaltungsendzeitpunkt oder nachfolgende Verpflichtungen einzuhalten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
5. Das Betreten gesperrter, gekennzeichneteter oder nicht freigegebener Bereiche ist untersagt. Spielmodule, Aufbauten und technische Einrichtungen dürfen ausschließlich entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung und innerhalb der freigegebenen Zeiten verwendet werden.
6. Rauchen ist in entsprechend gekennzeichneten Bereichen sowie überall dort untersagt, wo gesetzliche Vorgaben oder Sicherheitsgründe dies verlangen. Bei bestimmten Aktivitäten kann ein weitergehendes Rauchverbot gelten.
7. Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige Aufsichtspersonen sind für die angemessene Beaufsichtigung der von ihnen begleiteten Kinder verantwortlich. Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass Kinder die Sicherheitsregeln beachten und keine gesperrten Bereiche betreten.
8. Auf dem Hofgelände ist besondere Rücksicht auf Tiere, landwirtschaftliche Abläufe und andere Gäste zu nehmen. Tiere und landwirtschaftliche Einrichtungen dürfen nur nach Freigabe und gemäß den Anweisungen des Personals betreten beziehungsweise genutzt werden.
9. Der Veranstalter kann Teilnehmer bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen Sicherheits- und Verhaltensregeln von einzelnen Aktivitäten oder, soweit rechtlich gerechtfertigt, von der weiteren Veranstaltung ausschließen.
10. Bei unmittelbarer Gefahr für Personen, Tiere oder Sachwerte darf der Veranstalter erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sofort ergreifen.



§ 14 Schäden, Reinigung und Umgang mit Inventar

1. Der Kunde hat die Veranstaltungsräume, Außenflächen, Einrichtungen, Spielmodule und sonstigen bereitgestellten Gegenstände pfleglich zu behandeln.
2. Schäden, die der Kunde, seine Teilnehmer, Gäste oder seine beauftragten Dienstleister schuldhaft verursachen, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen vom jeweils Verantwortlichen zu ersetzen. Soweit der Kunde für seine Teilnehmer oder Dienstleister gesetzlich einzustehen hat, bleibt diese Verantwortlichkeit unberührt.
3. Der Kunde hat Schäden oder Mängel, die während der Veranstaltung festgestellt werden, dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.
4. Normale, vertragsgemäße Gebrauchsspuren sind nicht als Schaden zu behandeln.
5. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung, Beschädigung von Räumen, Gelände, Inventar oder Spielmodulen sowie bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe können angemessene und nachweisbare Reinigungs-, Reparatur- oder Ersatzkosten berechnet werden.
6. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Aufwands beziehungsweise der erforderlichen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
7. Vom Kunden mitgebrachte Gegenstände, Dekorationen, Materialien und technische Einrichtungen sind nach Ende der Veranstaltung innerhalb des vereinbarten Zeitfensters vollständig zu entfernen, sofern keine andere Vereinbarung besteht.
8. Zurückgelassene Gegenstände werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Für eine notwendige Lagerung, Entsorgung oder Sonderreinigung können bei entsprechender rechtlicher Grundlage angemessene Kosten entstehen.
9. Der Veranstalter kann die Rückgabe der Veranstaltungsflächen nach Ende der Veranstaltung kontrollieren und dabei festgestellte Schäden oder besondere Reinigungsbedarfe dokumentieren.

§ 15 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter, soweit gesetzlich zulässig, nur bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften entgegenstehen, insbesondere bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Bei Teamaktivitäten und Erlebnisprogrammen können trotz angemessener Sicherheitsmaßnahmen typische Risiken nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Teilnahmevoraussetzungen zu beachten, Sicherheitsanweisungen einzuhalten und erkennbare Gefahren unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlichen Haftungsansprüche bleiben unberührt.
6. Für mitgebrachte Kleidung, persönliche Gegenstände und Wertgegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung für Verlust oder Beschädigung, soweit der Schaden nicht auf einer gesetzlichen Haftung des Veranstalters beruht. Die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden kann nicht pauschal ausgeschlossen werden.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 16 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

1. Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein von außen kommendes, unvorhersehbares und auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht vermeidbares Ereignis die Durchführung der Veranstaltung erheblich erschwert, gefährdet oder unmöglich macht.
2. Hierzu können beispielsweise Naturkatastrophen, außergewöhnliche Unwetter, Krieg, erhebliche Unruhen, behördliche Veranstaltungsverbote oder vergleichbare Ereignisse zählen.
3. Die betroffene Vertragspartei informiert die andere Partei unverzüglich über das Ereignis und seine voraussichtlichen Auswirkungen.



4. Die Parteien prüfen zunächst, ob die Veranstaltung in zumutbarer Weise verschoben, angepasst oder mit einem geeigneten Ersatzprogramm durchgeführt werden kann.
5. Ist die Durchführung aufgrund höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar, richten sich Rücktritts-, Kündigungs-, Vergütungs- und Erstattungsansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen und den konkret vereinbarten Leistungen.
6. Bereits erbrachte Leistungen und nicht vermeidbare Kosten können berücksichtigt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine pauschale Verpflichtung des Kunden, unabhängig von den Umständen sämtliche Kosten zu tragen, wird hierdurch nicht begründet.
7. Gewöhnliche Witterungsschwankungen begründen nicht automatisch höhere Gewalt. Soweit jedoch konkrete Sicherheitsrisiken oder behördliche Einschränkungen bestehen, kann der Veranstalter betroffene Aktivitäten aussetzen oder anpassen.

§ 17 Datenschutz und Kommunikation

1. Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und gegebenenfalls der Teilnehmer, soweit dies zur Bearbeitung der Anfrage, zur Durchführung und Abrechnung der Veranstaltung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
2. Personenbezogene Daten werden nach Maßgabe der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung des Veranstalters.
3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, personenbezogene Daten seiner Teilnehmer nur insoweit an den Veranstalter weiterzugeben, wie dies für die Buchung und Durchführung der Veranstaltung erforderlich und rechtlich zulässig ist.
4. Vertragliche Erklärungen, Änderungen, Nachmeldungen und Stornierungen sollen schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, erfolgen. Für die Wirksamkeit einer Erklärung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Gesetzliche Formvorschriften und zwingende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen schriftlich vereinbart werden. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem Kunden haben Vorrang, soweit sie wirksam getroffen wurden.
2. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wirksam. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch keine zwingenden gesetzlichen Verbraucherschutzvorschriften des Staates eingeschränkt werden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
4. Für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen. Soweit gesetzlich zulässig, kann der Sitz des Veranstalters als Gerichtsstand vereinbart werden.
5. Zwingende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

Veranstalter: Schwarzwaldgaudi – Haberjockelshof

Titisee-Neustadt, Hochschwarzwald

Diese AGB gelten in der bei Vertragsschluss wirksam einbezogenen Fassung.